

## Merkblatt

### Auflagen, Bedingungen zur Aufstellung von Baugerüsten und / oder Bauzäunen

1. Es ist ein für den jeweiligen Zweck vorgeschriebenes und nach den Unfallschutzbestimmungen zugelassenes Baugerüst Bauzaun zu verwenden.
2. Ist die verbleibende Gehwegbreite unter 1,00 Meter, ist ein Durchgangsgerüst zu verwenden.
3. An der Stirnseite sowie entlang des Gerüsts (jeweils alle 5 Meter) ist Zeichen 605 –xx (Leitbake) anzubringen.
4. Müssen bei der Aufstellung des Gerüsts Fahrbahnteile in Anspruch genommen werden, so ist eine Baustellenabsicherung nach Regelplan B I/3 der Richtlinien über die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen, soweit in der Genehmigung kein anderer Beschilderungsplan angegeben ist.
5. Bei Dunkelheit und schlechten Sichtverhältnissen müssen die Stirnseiten mit mind. 2 gelben Leuchten versehen sein.
6. Ein Fanggerüst mit Neigung zur Hauswand sowie Schutzfolien an der Außenseite des Gerüsts sind immer dann anzubringen, wenn Fassaden oder Fassadenteile entfernt werden oder sonstige Arbeiten durchgeführt werden, bei denen Gegenstände, Flüssigkeiten oder sonstige Stoffe in den öffentlichen Verkehrsraum gelangen können.
7. Die Wegoberfläche ist nach Beendigung der Arbeiten zu reinigen bzw. wiederherzustellen.
8. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt der bau ausführenden Firma.



Zeichen  
605-